

zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität und zeigen den Weg, um alle Potenzen der sozialistischen Gesellschaft für diese Aufgabe zu mobilisieren.

Die Grundsätze formulieren mit rechtsverbindlicher Kraft die Leitprinzipien, die den gesetzlichen Einzelregelungen zugrunde liegen und mit deren Anwendung durchzusetzen sind. Sie machen damit das Grundanliegen der gesetzlichen Regelung sichtbar und haben als solche den Charakter einer rechtsverbindlichen Richtlinie für die Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen.

Allgemeine und spezielle Strafrechtsnormen

Dem Grundsatzkapitel folgen die bereits erwähnten allgemeinen Regeln zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie im Besonderen Teil jene Normen, mit denen die einzelnen Arten der Straftaten nach ihren speziellen Merkmalen gesetzlich beschrieben und die dagegen anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit differenziert nach Art und Maß festgelegt werden. Die Regelung der ihnen gemeinsamen Probleme im Allgemeinen Teil erlaubt es dem Gesetzgeber, sich auf die besonderen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden, erhöhenden oder mindernden Merkmale der einzelnen Straftaten und die anzuwendenden strafrechtlichen Maßnahmen nach ihrer Art und evtl. ihrer oberen bzw. unteren Mindestgrenze zu beschränken.

Dieser systematische Aufbau des Strafgesetzbuches beruht auf methodischen Prinzipien, die eine rationelle, zweckmäßige, verständliche und übersichtliche Regelung aller grundsätzlichen und speziellen Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ermöglichen und eine hohe Praktikabilität gewährleisten. Das Strafgesetzbuch folgt dem systematischen Prinzip des Fortschreitens vom Grundsätzlichen und Allgemeinen zum Besonderen. Es normiert zunächst in den Grundsätzen die für die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung und die Strafrechtspflege geltenden Hauptprinzipien und gibt damit die Grundorientierung für die Kriminalitätsbekämpfung. Im Anschluß daran regelt es die Fragen, die für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit allgemeine Bedeutung besitzen. Auf dieser Grundlage werden dann schließlich die spezifischen Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei den einzelnen Arten der Straftaten auf gestellt.

Ausgehend vom Aufbau des Strafgesetzbuches und der Art der in den einzelnen Strafrechtsnormen geregelten Fragen, kann man *zwei Arten* von Strafrechtsnormen unterscheiden, die die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit regeln, und zwar allgemeine und spezielle (besondere).

Mit den allgemeinen Strafrechtsnormen wird erreicht, daß immer wiederkehrende Fragen wie z. B. die Schuld und die Zurechnungsfähigkeit, nicht bei jedem Verbrechen oder Vergehen neu geregelt werden müssen. Dadurch kann das Gesetz knapp und verständlich gehalten werden. Das Gesetz klammert diese Frage gewissermaßen aus der Regelung im Besonderen Teil aus.

Die allgemeinen Strafrechtsnormen gelten grundsätzlich für alle speziellen Strafrechtsnormen, gleichgültig, ob diese im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches selbst oder in einzelnen Gesetzen enthalten sind. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sind also beispielsweise auch auf die